

## Gedanken über eine zusammenfassende Regelung des LPG-Rechts

Von Prof. Dr. RAINER ARLT, Abteilungsleiter im Deutschen Institut für Rechtswissenschaft

Auf Anregung der Antragskommission empfahl die V. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften am 28. Februar 1957, eine zusammenfassende Regelung aller Bestimmungen des LPG-Rechts zu schaffen. Dieser Beschluß bringt die Reife der Entwicklung unserer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zum Ausdruck, die nunmehr danach drängt, die bestehende rechtliche Regelung zu vereinfachen und eine Fülle neuer Probleme zu lösen oder zumindest einer grundsätzlichen Lösung näher zu bringen. Damit soll erreicht werden, daß unser Recht in vielfacher Hinsicht noch wirksamer zur sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft eingesetzt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, noch einmal die große Bedeutung der Musterstatuten als der derzeitigen grundlegenden gesetzlichen Regelung der genossenschaftlichen Verhältnisse hervorzuheben. In ihnen drückt sich der gesetzliche Übergang der Bauern zur sozialistischen Großwirtschaft aus, die den Bauern gewährleistet, daß sie ihre schöpferischen Fähigkeiten voll entfalten können. Bei der Durchsetzung der Grundsätze der Produktionsgenossenschaftsbewegung auf dem Lande spielen sie eine hervorragende Rolle. Das wird besonders deutlich, wenn man sich einige Bestimmungen der provisorischen Satzungen derjenigen Produktionsgenossenschaften ansieht, die sich in der ersten Hälfte des Jahres 1952 bildeten, in einer Zeit also, in der es noch keine Mustersatzungen gab. So sah z. B. das erste Statut der Produktionsgenossenschaft Groß-Glienicke vor, daß die gemeinsam bewirtschafteten Flächen „allen Mitgliedern zu gleichen Teilen gehören“, also gemeinschaftliches oder genossenschaftliches Eigentum werden sollten, daß die Bezahlung der Arbeit „nach Tarif und Leistung“ zu geschehen habe und daß „am Ende des Jahres der Reingewinn entsprechend der Leistung nach Amortisierung und Zurückstellung der für den weiteren Aufbau beschlossenen Mittel unter die Mitgliedschaft aufgeteilt wird“. Außerdem legte dieses Statut fest, daß jedes Mitglied zur persönlichen Bewirtschaftung zwei Morgen Land erhält, auf dem es sich Vieh nach Wunsch halten kann, wenn es nur von diesem Land zu ernähren ist. In anderen Satzungen wurde u. a. die Einführung des 8- bzw. 10-Studentages oder gar des 7-Studentages in der Landwirtschaft zu der Hauptaufgabe der Genossenschaftsbewegung erklärt; war die Vergenossenschaftung des gesamten Viehs, einschließlich der Hühner, vorgesehen, wurde bestimmt, für das eingebrachte Land keine Bodenanteile auszureichen; weiterhin fehlten oftmals die Bestimmungen über die genaue Verwendung der genossenschaftlichen Einkünfte, insbesondere über die Anlage von ausreichenden Saatgut- und Futtermittelfonds. Durch die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Mustersatzungen für drei Typen von Produktionsgenossenschaften (Statuten der LPG Worin, Merxleben und Fienstedt) sowie durch die später von der I. LPG-Konferenz angenommenen und vom Zentralkomitee der SED und vom Ministerrat der DDR für verbindlich erklärten Musterstatuten erhielten die Genossenschaften eine feste Grundlage, um ihre innergenossenschaftlichen Verhältnisse entsprechend den gegebenen Bedingungen in unserer Republik sinnvoll zu regeln. Die strikte Einhaltung der Vorschriften der Musterstatuten und die Verwirklichung ihrer Grund-

sätze sichert die weitere Festigung und Ausdehnung der Produktionsgenossenschaftsbewegung in unserer Landwirtschaft. Daher ist die Sorge um ihre Einhaltung auch eine der vornehmsten Aufgaben aller mit der Anleitung und Kontrolle der Tätigkeit der LPG betrauten staatlichen Organe.

Neben der Staatsanwaltschaft, der ohnehin die Allgemeine Aufsicht auch über die Einhaltung der die Produktionsgenossenschaften betreffenden gesetzlichen Maßnahmen obliegt, haben sich auch die Gerichte in zunehmendem Maße mit den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften beschäftigt<sup>1</sup>. Dabei stehen die Gerichte oftmals vor der Entscheidung schwieriger Rechtsfragen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Weiterentwicklung des LPG-Rechts und der von ihm unmittelbar beeinflussten Bestimmungen des Zivilrechts und anderer Rechtszweige sind. In der Rechtsprechung offenbarte sich sehr deutlich, daß nicht nur die Anwendung der die LPG betreffenden Gesetzgebung Schwierigkeiten insofern bereitet, als dabei die Eigenart der genossenschaftlichen Verhältnisse und ihre jeweilige rechtliche Ausgestaltung zu berücksichtigen sind, sondern vor allem auch, daß viele Fragen der unaufschiebbaren Klärung und Regelung durch den Gesetzgeber bedürfen.

Auch von dieser Seite her erweist es sich als notwendig, nunmehr eine - zusammenhängende Regelung des LPG-Rechts ernsthaft in Angriff zu nehmen. Eine solche Regelung muß m. E. folgende Hauptaufgaben lösen.

1. Sie hat die bestehenden Normen auf diesem Gebiet sinnvoll zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufassen und zu vereinfachen.
2. Sie hat Widersprüche und Unklarheiten der bestehenden Regelung zu beseitigen, die zu einem Hemmnis der Entwicklung geworden sind oder zu werden drohen.
3. Sie hat die bisherige Praxis der Genossenschaften in den Fragen zu verallgemeinern, in denen sich bereits eine Weiterentwicklung des bestehenden Rechtszustandes angekündigt hat und durchzusetzen beginnt.
4. Sie hat schließlich eine Reihe von gesellschaftlichen Verhältnissen der Produktionsgenossenschaften zu regeln deren Normierung sich bisher in der Schwebe befand und die unbedingt im Interesse des weiteren Aufschwungs der Genossenschaftsbewegung einer einheitlichen Ausgestaltung bedürfen.<sup>2</sup>

Im folgenden soll an Hand einiger Beispiele aus dem Leben unserer Produktionsgenossenschaften die Notwendigkeit nachgewiesen werden, die angeführten Aufgaben zu lösen. Ohne immer auf Einzelheiten eingehen zu können, soll gleichzeitig versucht werden, den grundsätzlichen Weg zur Beseitigung einiger Schwierigkeiten zu zeigen.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Baier, Die Rechtsprechung auf dem Gebiet des LPG-Rechts, NJ 1957 S. 463 ff.

<sup>2</sup> Von dieser Aufgabenstellung her wird ersichtlich, daß die von Nathan vorgetragene Ansicht, sich nicht mit den innergenossenschaftlichen Verhältnissen zu beschäftigen, nicht zu billigen ist. Vgl. Nathan, Verweisung eines Rechtsstreits vom Kreisarbeitsgericht an das Kreisgericht, NJ 1957 S. 514, und die voll und ganz zu unterstützende Kritik von K. Heuer an dieser Auffassung in NJ 1957 S. 572.